

An  
Land Salzburg  
Chiemseehof  
5010 Salzburg  
Per E-Mail: [Begutachtung@salzburg.gv.at](mailto:Begutachtung@salzburg.gv.at)

Wien, am 19.11.2024

## Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung der Salzburger Landesregierung zur Durchführung des Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes 2025 (Wohnbauförderungsverordnung 2025 – S.WFV 2025)

Der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern dankt für die Möglichkeit zum Entwurf Stellung nehmen zu können. Der Klagsverband setzt sich umfassend für Gleichstellung und Antidiskriminierung betreffend aller sieben gesetzlich geschützten Diskriminierungsmerkmale ein und bietet rechtliche Beratung und Unterstützung im Bereich sämtlicher österreichischer Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsgesetze.

Der Klagsverband begrüßt die allgemeine Zielsetzung der vorliegenden Novelle eines vereinfachten Zugangs zum bestehenden System der Wohnbauförderung.

Das in den Materialien des Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2025 (S.WFG 2025) angeführte übergeordnete Ziel der „Schaffung von leistbarem Wohnraum für die Bevölkerung des Landes Salzburg“ wird aus Sicht des Klagsverbands jedoch teilweise konterkariert, indem in der Wohnbauförderungsverordnung 2025 (S.WFV 2025) für Drittstaatsangehörige erschwerte Zugangsvoraussetzungen verankert werden, die insbesondere gegenüber in Österreich **daueraufenthaltsberechtigten Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft rechtlich diskriminierend** sind.

Zudem wird das Ziel des vereinfachten Zugangs zu den Leistungen aus der Wohnbauförderung durch die **äußerst komplexe legistische Gestaltung** der Materie durch zahlreiche Verweise (S.WFG 2025 und S.WFV 2025) erschwert. Im Sinne der Rechtssicherheit und Klarheit für Fördernehmer\*innen wird eine leichter verständliche und damit – nicht zuletzt auch den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechende – **barrierefreiere legistische Aufbereitung empfohlen**.

## 1. Ergänzende Gleichstellung Fremder gemäß § 5 Abs. 1 S.WFV 2025

Durch die vorliegende Novelle des S.WFG 2025 bzw. der S.WFV 2025 werden Personen, die bisher Anspruch auf Leistungen nach diesen Bestimmungen hatten, ausgeschlossen, und zwar Personen, die österreichischen Staatsbürger\*innen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt sind, sowie Asylberechtigte. Gem. § 9 des Entwurfs des S.WFG 2025 sollen nun neben EU/EWR-Bürger\*innen nur mehr „Personen, denen aufgrund eines Staatsvertrages eine Förderung wie Inländer\*innen zu gewähren ist“, vom Kreis der begünstigten Personen umfasst sein.

Darüber hinaus haben Fremde (mit Ausnahme von Personen mit einem Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot Karte“) gem. § 5 Abs. 1 des Entwurfs der S.WFV 2025 nur mehr dann Zugang zu gefördertem Wohnraum, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen (mehr als 5-jähriger Aufenthalt, Einkommensnachweise, Deutschkenntnisnachweise). Diese Einschränkung verstößt gegen Gleichbehandlungspflichten aus dem Sekundärrecht der EU. Insbesondere sieht die Richtlinie 2003/109/EG (Daueraufenthalts-RL) für in Österreich daueraufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige eine Gleichbehandlungspflicht mit österreichischen Staatsbürger\*innen beim Zugang zu Verfahren für den Erhalt von Wohnraum vor (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. f). Für sie dürfen daher die im aktuellen Entwurf nach § 5 Abs 1 S.WFV 2025 vorgesehenen **zusätzlichen Voraussetzungen (Einkommensnachweise, Deutschkenntnisnachweise)** nicht normiert werden.

Ebenso ist davon auszugehen, dass der **Ausschluss von bzw. die zusätzlichen Voraussetzungen für Asylberechtigte gegen die Gleichstellungsbestimmungen gemäß Art. 32 der Richtlinie 2011/95/EU (Status-RL) iVm. Art. 21 der Genfer Flüchtlingskonvention verstoßen**. Auch Asylberechtigte haben ihren Lebensmittelpunkt in Österreich und verfügen über eine auf Dauer angelegte Aufenthaltsberechtigung.

Der Zugang zu gefördertem Wohnbau sollte aus Sicht des Klagsverbands grundsätzlich nicht von „Integrationserfolgen“ (wie in den Materialien des Entwurfs der S.WFV 2025 angeführt) abhängig gemacht werden. Denn gerade die **Abdeckung des Grundbedürfnisses „Wohnen“ hat einen „wichtigen integrativen Charakter“<sup>1</sup>** bzw. stellt der Zugang zu angemessenem Wohnraum, wie der EuGH-Generalanwalt bezüglich der oberösterreichischen Wohnbeihilfe festgestellt hat, den **„Schlüssel zur Sicherstellung der weiteren wirtschaftlichen und sozialen Integration“<sup>2</sup>** dar.

---

<sup>1</sup> *Mundt/Amann* (2015): Leistbares Wohnen – Bestandsaufnahme von monetären Leistungen für untere Einkommensgruppen zur Deckung des Wohnbedarfs. Endbericht (2015) S. 96.

<sup>2</sup> *Schlussanträge des Generalanwalts* zu C-94/20, Rz 59 und 85.

Der Klagsverband regt daher an, im Einklang mit EU-rechtlichen Gleichbehandlungsgeboten sowie im Interesse einer möglichst raschen Integration von Drittstaatsangehörigen, die zusätzlichen Voraussetzungen im Entwurf des § 5 Abs. 1 S.WFV 2025 ersatzlos zu streichen.

## 2. Konkretisierungen zur Einkommensanrechnung und Ausnahmebestimmungen gemäß § 5 Abs. 2 bis 5 S.WFV 2025

Der Klagsverband spricht sich aus den oben angeführten Gründen dafür aus, die in der vorliegenden Novelle vorgesehenen zusätzlichen Voraussetzungen für Drittstaatsangehörige und Asylberechtigte im Entwurf zu streichen.

Für den Fall, dass diese zusätzlichen Voraussetzungen teilweise dennoch normiert werden, unterstreicht der Klagsverband die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Ausnahmen, um Härtefälle zu vermeiden. So ist es dringend geboten, Zeiten der Freiwilligenarbeit, der Angehörigenpflege oder des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld auf die Einkünfte gem. § 5 Abs. 1 Z 2 lit. b) anzurechnen, um insbesondere auch geschlechterdiskriminierenden Aspekten entgegenzuwirken. Auch ist zu begrüßen, dass ältere Personen, die ihren Hauptwohnsitz erst nach dem 60. Lebensjahr in Österreich begründet haben oder Leistungen aus der österreichischen Pensionsversicherung aufgrund geminderter Arbeitsfähigkeit beziehen sowie vor dem 1.1.1959 geborene Personen, die Leistungen aus der österreichischen Pensionsversicherung beziehen und Personen mit dauerhaft schlechtem Gesundheitszustand keinen Einkommens- bzw. Deutschnachweis vorlegen müssen. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, dass gem. § 5 Abs. 5 neben einem amtsärztlichen auch ein fachärztliches Gutachten als Nachweis eines physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustands anerkannt wird, um damit lange Wartezeiten auf amtsärztliche Begutachtungen abfedern zu können.

In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass auch Maßnahmen getroffen werden müssen, die sicherstellen, dass die tatsächliche Vollzugspraxis so gestaltet wird, dass Härtefälle tatsächlich verhindert und (Mehrfach- bzw. intersektionelle) Diskriminierungen aufgrund Alter, Krankheit und Behinderung hintangehalten werden (vgl. Empfehlung der Volksanwaltschaft zur oberösterreichischen Wohnbeihilfe<sup>3</sup>).

---

<sup>3</sup> *Volksanwaltschaft* (2019: Missstandsfeststellung und Empfehlung v. 24.06.2019 VA-OÖ-SOZ/0134-A/1/2017 VA-OÖ-BT/0062-B/1/2018, S. 8

Insbesondere die Bestimmung im Entwurf des § 5 Abs. 2, dass der Bezug von Notstandshilfe nicht auf die erforderlichen Einkommensnachweise angerechnet wird, birgt jedoch erneut das Risiko einer Diskriminierung aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung, wie auch die Volksanwaltschaft in Bezug auf die öö. Wohnbeihilfe feststellte.<sup>4</sup> Insofern wird angeregt, diese Gegen Ausnahme zu streichen.

### 3. Mangelnde Transparenz der Gleichstellungs- und Ausnahmebestimmungen

Die Bestimmungen über nötige Voraussetzungen und mögliche Ausnahmen beim Zugang zu geförderten Wohnungen sind nur in Zusammenschau des S.WFG 2025 mit der S.WFV 2025 und auch nur bei ausreichendem Verständnis der jeweiligen rechtlichen Bedeutung der Begriffe „Ausländer“, „Personen denen auf Grund eines Staatsvertrags eine Förderung wie Inländern zu gewähren ist“ und „Fremder“ zu erfassen und sehen komplizierte Verweise auf unterschiedliche Stellen dieser Materien vor.

Das Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG sieht vor, dass gesetzliche Bestimmungen so genau determiniert sein müssen, dass Rechtsanwender\*innen eine realistische Chance haben, sich rechtskonform zu verhalten oder rechtskonforme Entscheidungen zu treffen. Zudem gebieten die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention Informationen barrierefrei und damit auch in einer leicht verständlichen Sprache zugänglich zu machen. Es wird daher angeregt, Regelungen über die Gleichstellung in einer Bestimmung zu regeln und die einzelnen Begriffe klar zu determinieren.

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Salzburg zu leisten und ersucht höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen.

Mag.<sup>a</sup> Theresa Hammer  
Fachliche Geschäftsführung und Leitung der Rechtsdurchsetzung  
Klagsverband

---

<sup>4</sup> vgl. *ebd.*, S. 9